Betriebsvereinbarung

*Zeit, Ort und Art der Arbeitsentgelte (§ 87 Abs 1 Nr. 4 BetrVG)*

Die ………. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ……………………, (Arbeitgeberin)
und deren Betriebsrat, vertreten durch dessen Vorsitzende, ……………………., (Betriebsrat)

vereinbaren:

1. Art der Auszahlung
	1. Die Auszahlung der Entgelte erfolgt an die Arbeitnehmerin persönlich und in bar, soweit sie nicht eine bargeldlose Zahlung wählt.
	2. Arbeitnehmerinne, die eine bargeldlose Zahlung wählen, erhalten einen pauschalen Unkostenbeitrag von 11,00 Euro (netto) monatlich als Ausgleich für Kontoführungsgebühren und den Aufwand zum Aufsuchen des Geldinstitutes. Nutzt die Arbeitnehmerin online-Banking, trägt die Arbeitgeberin außerdem die Kosten für ein TAN-Gerät oder (alternativ) stellt der Arbeitnehmerin ein Smartphone für eine Authentifizierungs-App zur Verfügung.
2. Auszahlungszeitpunkte und Modalitäten
	1. Zweimal pro Monat: jeweils zum 15. und zum 26. eines Monats (Zahltage); bei bargeldloser Zahlung ist von der Arbeitgeberin sicherzustellen, dass das Entgelt an den Zahltagen auf dem Konto der Arbeitnehmerin eingeht.
	2. Soweit ein Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, wird das Entgelt am darauffolgenden Arbeitstag an die Arbeitnehmerin ausgezahlt (bzw. bei bargeldloser Zahlung muss es am darauffolgenden Arbeitstag auf dem Konto des Arbeitnehmers eingehen).
	3. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am ersten Zahltag des Kalendermonats fällig, der auf ihre Entstehung folgt.
	4. Bei Barauszahlung: in der Regel 50-Euro-Scheine, jedenfalls darf kein Geldschein einen höheren Wert als 100 Euro haben; die Geldscheine werden der Arbeitnehmerin in einem Briefumschlag übergeben, jeweils unter Beifügen einer Gehaltsabrechnung in Papierform
	5. Auszahlung während der Arbeitszeit der Arbeitnehmerin; soweit für sie durch das Warten auf die Auszahlung Überstunden anfallen, sind diese Zeiten vergütungs- und zuschlagspflichtig.
	6. Für Arbeitnehmerinnen, die die Entgelte auszahlen, dürfen keine Mehrbelastungen (Arbeitsverdichtung, Überstunden u.ä.) entstehen (d.h. Einstellung von mindestens \_\_\_ FTEs)
3. Das Urlaubsentgelt (§ 11 BUrlG) wird am letzten festgelegten Arbeitstag ausgezahlt, der dem ersten Urlaubstag vorangeht. Es wird grundsätzlich wie unter Ziffer 2 beschrieben ausgezahlt, auf Wunsch der Arbeitnehmerin jedoch in der Währung des Urlaubs-Ziel-Landes.
4. Werden Zahlungen am vereinbarten Zahltag versäumt (z.B. aufgrund von Irrtümern bei der Arbeitgeberin oder Fehlern in der Abrechnungssoftware), erhält die Arbeitnehmerin die Nachzahlung nach ihrem Wunsch ganz oder anteilig in bar in der Personalabteilung.
5. Ort der Auszahlung
	1. In der Personalabteilung am Standort in Hückelhoven; Datenschutz und Vertraulichkeit müssen dabei von der Arbeitgeberin sichergestellt werden, insb. hat der Arbeitgeberin dafür zu sorgen, dass die Auszahlung an den Arbeitnehmerin so erfolgt, dass keine anderen Personen sehen können, wie viel Entgelt der Arbeitnehmerin erhält.
	2. Kann eine Arbeitnehmerin das Entgelt am Zahltag nicht persönlich entgegennehmen (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, dienstplanmäßig freiem Tag usw.), stellt der Arbeitgeberin sicher, dass der Arbeitnehmerin ihr Entgelt am Zahltag persönlich zu Hause erhält.
6. Die Wirkung der BV endet, soweit und solange für Arbeitnehmerinnen ein Tarifvertrag eine Regelung zur Auszahlung die Sperrwirkung des § 87 Abs. 1 Satz 1 BetrVG auslöst.

…………………………., den .......................

Für die Arbeitgeberin Für den Betriebsrat

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geschäftsführer Vorsitzende des Betriebsrates